

Psychische Beihilfe

BGH, Beschluss vom 22.12.2015 – 2 StR 419/15, NStZ 2016, 463

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. V. wurde wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt. Der Angekl. V. mietete von dem anderweitig verfolgten J.K. eine von zwei Hallen. Den abgegrenzten vorderen Bereich dieser Halle nutzte er zu eigenen Zwecken. Im Frühsommer 2013 entschlossen sich unbekannt gebliebene Personen dazu, im hinteren Bereich der Hallen eine Cannabisplantage zu betreiben. Hierfür wurde dieser hintere Bereich entsprechend umgebaut und die Cannabispflanzen dort in separaten Räumen angepflanzt. Der Angekl. V. war an dem Cannabisanbau nicht beteiligt, ahnte aber etwas davon. Mit der Angekl. K. vereinbarte V., dass diese gegen eine Zahlung von 6000€ (monatlich 500€) ihre Pferde in den Stallungen unterstellen könne. Während dieses Gesprächs in einem Büroraum in der nicht von ihm gemieteten Halle, entdeckte V. die Gegenstände des Cannabisanbaus. Um zu verhindern, dass V. die Plantage anzeigt, erklärte K., dass sie ihm nunmehr 1500€ monatlich zahlt, bis die 6000€ erreicht sind. Dies erfolgte auch von Januar bis März 2014. Hierdurch „vermittelte V. willentlich und wissentlich die Sicherheit, die Tätigkeit auf der Plantage ungehindert fortführen zu können“. Das LG führte aus, dass der Angekl. V. in der Annahme der erhöhten Raten zum Ausdruck gebracht habe, den Betrieb der Plantage nicht stören zu wollen. Darin sah das LG eine psychische Beihilfe.

II. Entscheidungsgründe

Die Verurteilung des Angekl. V. wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge durch aktives Tun hält der revisionsgerichtlichen Überprüfung nicht stand.

Beihilfe durch positives Tun setzt einen durch eine bestimmte Handlung erbrachten Tatbeitrag des Gehilfen voraus. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn der Gehilfe bloß ein „Gefühl der Sicherheit“ vermittelt. Das reine Wissen des Gehilfen, dass eine Straftat begangen wird, kann nicht für eine Beihilfe durch aktives Tun ausreichen. Diesen Anforderungen genügte das Verhalten des Angekl. V. nicht, sodass keine aktive Beihilfe angenommen werden kann. Die Annahme der Stallmiete war für das Gelingen der Tat ohne Bedeutung. Bei dem Gespräch mit der Angekl. K bringt V. lediglich zum Ausdruck, dass er die Straftat zur Kenntnis genommen hat und nichts dagegen unternehmen möchte. Als Folge dieser Erklärung hat der Angekl. V. also eine Strafanzeige unterlassen. Dieses Unterlassen wäre mangels Garantenstellung, § 13 I StGB, nicht strafbar. Diese straflose Beihilfe durch Unterlassen darf nicht in eine psychische Beihilfe durch aktives Tun umgedeutet werden.

III. Problemstandort

Der BGH zeigt in seiner Entscheidung die Voraussetzungen an eine Beihilfe durch aktives Tun auf. Hier ist es erforderlich, dass der Gehilfe einen Tatbeitrag durch eine bestimmte Handlung vornimmt.